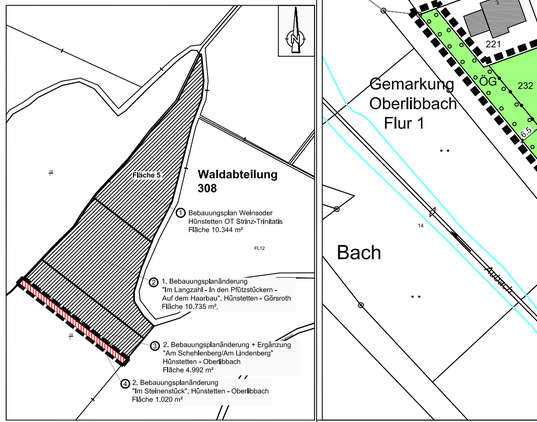
Zuordnung externer Flächen und Massnahmen zur Kompensation der vorbereiteten Eingriffe (gem. § 1a BauGB und § 10 HAGBNatSchG vom 20.12.2010
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz)

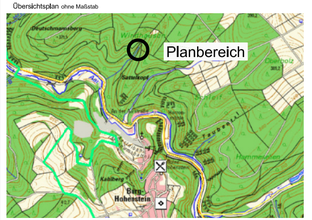
Östliche Aartal– Höhge bei Burg Hohenstein, Gemeinde Hohenstein, Gemarkung Holzhausen "Windhausen", Gemeindewaldabteilung 308 tlw., Teilfläche 5 tlw., Flur 12, Flurstück 14/1 tlw.

Maßstab: 1 : 4000

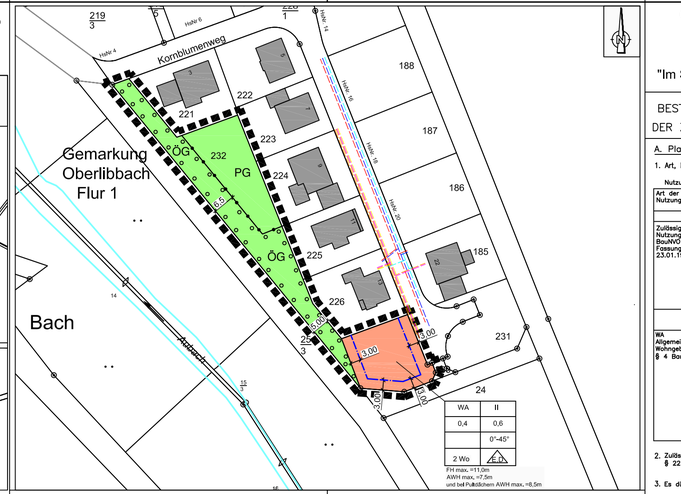


Zugeordneter Teilflächenabschnitt 4 der Teilfläche 5:
1.020 m² x 4 BWP/m² = 4.080 BWP Aufwertung

Übersichtsplan ohne Maßstab



Flächendisposition (ca. Angaben)		
Gesamtfläche	= 1.555 m²	
Baufläche WA	=	425 m²
bebaubar gem. GRZ 0,4	=	170 m²
Freifläche	=	255 m²
Zufahrten und Stellplätze max. 85 m² Freifläche min. 170 m²		
Grünfläche	= 1.130 m²	
Private Grünfläche	=	430 m²
Öffentliche Grünfläche (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern)	=	700 m²



ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

z.B.: Fl. 1

z.B.: 232

Flurnummer

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Bauliche Anlage

Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung [§ 9 (7) BauGB]

Baugrenze [§ 23 (1) und (3) BauNVO]

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grünfläche [§ 9 (1) 15 BauGB]

PG

Nier: Private Grünfläche, Zweckbestimmung Freizeitgarten

ÖG

Nier: Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 (1) 25 a BauGB) (Ortsrandeingrünung)

WA	II
0,4	0,6
o	0°-45°
2 Wo	E,D

FH max. =11,0m
AWH max. =7,5m
und bei Pultdächern AWH max. =8,5m

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse (§§ 16, 17 und 20 BauNVO)
Grundflächenzahl (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)	Geschoßflächenzahl (§§ 16, 17 und 20 BauNVO)
Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)	Dachneigung
Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 (1) 6 BauGB)	Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§§9 (1) 2 BauNVO) E,V,m, § 22 BauNVO)
Höchstgrenze der Firsthöhe Höchstgrenze der Außenwandhöhe (§16 (2) 4 und §18 (1) BauNVO)	

Allgemeines Wohngebiet [§ 4 BauNVO]

Nachrichtliche Übernahme

Überschwemmungsgebiet

unterirdische Leitung Kanal

unterirdische Leitung Wasser

unterirdische Leitung Regenwasser

unterirdische Leitung Telekom

unterirdische Leitung Gas Syna

unterirdische Leitung Strom Syna

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch
(BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Baunutzungsverordnung – BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes
(Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBL. I S. 2542 m. W. v. 1. März 2010), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) vom 12. Februar 1990 i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

Hessische Bauordnung
(HBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
(HAGBNatSchG) i. d. F. vom 28. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629).

Hessische Gemeindeordnung
(HGO) vom 1. April 2005, i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (BVBl. I S. 786).

Hessisches Wassergesetz
(HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art 62 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler
(Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 450) i. d. F. vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 262, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 444).

Hessisches Nachbarrechtsgesetz
(NachbG) vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert am 25. September 1990 (GVBl. I S. 563), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2009 (GVBl. I S. 631).

Wasserhaushaltsgesetz
(WHG) vom 31. Juli 2009 (GVBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I. S. 3154).

Gemeinde Hünstetten, Ortsteil Oberlibbach
2. Bebauungsplanänderung
MIT INTEGRIERTEM
LANDSCHAFTSPLANERISCHEM FACHBEITRAG
"Im Steinenstück" für den Bereich "Flur 1, Flurstück 232"

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND NEBEN DER ZEICHNUNG FOLGENDE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB

1. Art, Maß und Weise der baulichen Nutzung § 9 (1), Nr. 1 und 2 BauGB

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung § 16 BauNVO				
	§ 19	§ 20	§ 20		
Zulässige Nutzungen gem§8 BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise § 9 (1) 2 BauGB, § 22 (4) BauNVO, E, m, (1) 2 (4)	Nutzungseinschränkungen, zulässige Nutzungen
	GRZ	GFZ	Z		
WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO	0,4	0,6	II	o (offen)	Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO Nr. 1–5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Beherbergungsgewerbe, nicht störendes Gewerbe, Verwaltungen, Gartenbetriebe, Tankstellen) sind insgesamt ausgeschlossen. Bauschlossereien,Maschinen– bauwerkstätten Schreinereien, Zimmereien, Kfz–Reparatur– werkstätten, Lackierereien und Stanzereien werden nach § 1 Abs. 9 i.V.m. Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

2. Zulässig sind ausschließlich Einzel– und Doppelhäuser [§ 9 (1) Nr. 2 i. V. m. § 22 (2) BauNVO]

3. Es dürfen pro Grundstück max. 2 Wohnungen errichtet werden.

4. Höhen der baulichen Anlage [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 (1) BauNVO und § 16 (2) 3 BauNVO]

   Es gelten die nachfolgenden Höhenbeschränkungen:
   - maximal zulässige Firsthöhe FHmax = 11,00m
   - maximal zulässige Außenwandhöhe bzw. Gesamthöhe bei Flachdächern AWHmax = 7,50m
   - maximal zulässige Außenwandhöhe bei Pultdächern AWHmax = 8,50m

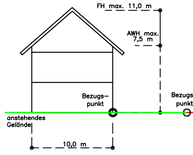
   Als maximal zulässige Außenwandhöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zur Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut.

   Als maximal zulässige Firsthöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt der Oberkante Dachhaut. Schornsteine und Antennen bleiben hier– bei unberücksichtigt.

   Höhenbezugspunkt für die maximale Firsthöhe ist der Schnittpunkt der straßenseitigen Außenwand des Gebäudes – in der Mitte der Fassade – mit der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße.

   Höhenbezugspunkt für die maximale Außenwandhöhe ist der Schnittpunkt der Außenwand des Gebäudes – in der Mitte der Fassade – mit der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße.

   Skizze Satteldach



5. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

   Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

6. Nebenanlagen (§§ 12, 14 und 23 BauNVO)

   Einfriedungen, Stützmauern, Garagen, Carports und Stellplätzen sowie Gartenterrassen und sonstigen Gartenreinrichtungen wie Trockenmauern etc. sind auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässig. Nebenanlagen entsprechend § 14 (1) und § 23 BauNVO werden in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen. Nebenanlagen gem§8 § 14 (2) BauNVO sind dort insgesamt zulässig.

7. Festsetzungen für den engeren Geltungsbereich gem. § 9 (1) Nr. 15, 25 a. und b. und 20 BauGB

7.1. Umfang und Grad der Versiegelung der nicht durch Gebäude überstellten Grund–stücksfläche

Die Grundstückszufahrten und — zuwege sowie Stellplätze sind als teilversiegelte Oberflächenbefestigungen (z.B. Dränfugenpflaster, Rasengittersteine, Rosenziegel o.ä.) oder mit einer wellichen Entwässerung in grünbereich angelegte Grundstücksrefflächen mit Versickerung über die belebte Bodenzone zulässig.

7.2. Nicht versiegelte Grundstücksflächen

Die nicht versiegelten Grundstücksflächen sind grünerisch oder naturnah (ohne grünerische Nutzung oder Pflege) anzulegen.

7.3. Pflanzgebote und Pflanzbindungen und Pflanzerhaltung einschließlich Maß–nahmen zur Entwicklung und Erhaltung

Auf mind. 10 % der Grundstücksrefflächе sind standortypische Gehölze anzupflanzen. Hierbei ist je angefangener 300 m² Grundstücksfläche ein mittel– bis großkroniger standortheimischer Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum und mindestens je 3 m² ein standortheimischer Strauch zu pflanzen.

Laut Planzeichnung ist eine private Grünfläche (PG) mit der Zweckbestimmung „Freizeitgarten" festgesetzt. Zulässig ist je Grundstück eine Gartenlaube aus Holz. Max. zulässiger umbauter Raum = max. 30 m³.
Ausgeschlossen sind alle Einrichtungen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen können, insbesondere Feuerstätten. Unterkellerung ist unzulässig. Kleingewächshäuser sind auf die max. zulässige Gartenlaubengröße anzurechnen.

Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern hat nach Maßgabe der Artenverwendungsliste des Bebauungsplanes zu erfolgen. Alle bei zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

7.4. Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Im Steinenstück" gelten unverändert.

Artenverwendungsliste für Be–, Durch– und Eingrünung

ARTENLISTE STANDORTGERECHTER HEIMISCHER GEHÖLZE

für die Bepflanzungsfestsetzungen
Bodenansprüche: trocken = tro; frisch = fr, Feucht = fe

a) GROSSE BÄUME (> 25 m)

Acer platanoides	– Spitzahorn	tro fr fe
Acer pseudoplatanus	– Bergahorn	fr
Fagus sylvatica	– Buche	fr
Fraxinus excelsior	– Esche	tro fr fe
Quercus petraea	– Traubeneiche	tro fr
Quercus robur	– Stieleiche	fr fe
Tilia cordata	– Winterlinde	fr

b) MITTLERE BÄUME (10–25 m)

Carpinus betulus	– Hainbuche	tro fr fe
Prunus avium	– Vogelkirsche	fr

c) KLEINE BÄUME (< 10 m)

Acer campestre	– Feldahorn	tro fr
Sorbus aucuparia	– Eberesche	tro fr

d) OBSTGEHÖLZE

Äpfel	Süßkirschen
Erbacher Mostapfel	Kassins Frühe
Haugapfel	Schneiders Späte Knorpelkirsche
Gelber Edel	Dönissens Gelbe Knorpelkirsche
Rote Sternrenette	
Landsberger Renette	Birnen
Brettacher	Pastorenbirne
Ontario	Gräfin von Paris
Schöner aus Boskoop	Köstliche von Charneu
Oldenburger	Gellerts Butterbirne
Rheinischer Winterrambour	Nordhäuser Winterforelle
Jakob Fischer Bohnapfel	Gute Graue
Jakob Lebel	Oberösterreichische Weinbirne
Roter Stettiner	Stuttgarter Geißhirte
Kaiser Wilhelm	Philippsbirne
Prinz Albrecht	Williams Christbirne
Spierling	
	Pflaumen
Pflaumen	Wangenheims Frühzwetsche
Wangenheims Frühzwetsche	Schönberger Zwetsche
Schönberger Zwetsche	Hauszwetsche
Hauszwetsche	

e) GROSSE STRÄUCHER (> 7 m)

Corylus avellana	– Hasel	tro fr fe
Crataegus laevigata	– Weißdorn (zweigriffig)	tro fr
Crataegus monogyna	– Weißdorn (eingriffig)	tro fr
Salix caprea	– Salweide	fr
Sambucus nigra	– Schwarzer Holunder	fr fe
Sambucus racemosa	– Traubenholunder	tro fe

f) MITTLERE STRÄUCHER (1,5 – 7 m)

Cornus sanguinea	– Hartriegel	tro fr fe
Euonymus europaeus	– Pfaffenhütchen	fr
Lonicera xylosteum	– Heckenkirsche	fr
Prunus spinosa	– Schwarzdorn	tro fr
Rosa canina	– Hundsrose	tro fr
Rosa pimpinellifolia	– Bibernellrose	tro fr
Viburnum lantana	– Wolliger Schneeball	tro fr

g) KLEINE STRÄUCHER (< 1,5 m)

Rubus caesius	– Kratzbeere	
Rubus fructicosus	– Brombeere	tro fr
Rubus idaeus	– Himbeere	tro fr

h) BODENDECKER

Hedera helix	– Efeu	fr
Vinca minor	– Kleines Immergrün	fr

i) SCHLINGPFLANZEN

Clematis vitalba	– Waldrebe	fr
Hedera helix	– Efeu	fr
Lonicera periclymenum	– Wald–Geißblatt	fr

7.5. Solarenergienlagen

Solarenergienlagen (solarthermische und photovoltaische Anlagen) sind zugelassen.

7.6. Private Grünflächen

Der Einsatz von Dünger und Pestizіden sind nicht zulässig.

7.7 Sicherung von Wanderwegen für Kleintiere

Für Kleintiere unpassierbare Sockel sind unzulässig. Durchgehende Beton– oder Mauersockel sind daher auszuschließen. Stützmauern bleiben hiervon unberührt. Vorzugsweise sollen Lebendeinfriedungen hergestellt werden.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 (4) BauGB i. V. m. § 81 HBO

1. Bauform

1.1. Dächer
- Es sind Zelt–, Sattel–, Walm–, oder Krüppelwalmdächer sowie Flach– und Pultdächer mit einer Neigung von 0° – 45° zulässig. Flachdächer können begrünt werden.
- Dachflächenfenster dürfen in ihrer Summe max. 1/3 der Trauflänge der zugehörigen Dachfläche betragen.
- Glänzende oder reflektierende Materialien sind für die Dacheindeckung mit Ausnahme von Anlagen für regenerative Energien, unzulässig.
- Photovoltaik und Solarthermie ist zulässig.

1.2. Fassaden
- Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus Kunststoff sowie glänzende/reflektierende Materialien sowie obgetönte oder verspiegelte Verglasungen, mit Ausnahme von Anlagen für regenerative Energien.

2. Garagen und Stellplätze

Pro Wohnung sind mindestens 2 Stellplätze auf dem zugehörigen Baugrundstück zu errichten.

3. Gestaltung der Grundstücksflächen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ihre max. Größe wird auf 0,5 m² begrenzt.

Gebäudeteile unterhalb Oberkante Rohfußboden Kellergeschoss (Fundamente) sind Niveauglеich mit Boden anzudecken.

C. Aufnahme der Inhalte des Hessischen Wassergesetzes HWG und des Wasserhaushaltsgesetzes WHG gem. § 9 Abs. 4 BauGB und Aufnahme der Satzungsregelung als Festsetzung in den Bebauungsplan gem. § 37 HWG in Verbindung mit § 56 WHG

Zur Sicherung des Wasserhaushaltes und einer rationellen Verwendung des Wassers und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlagen und zur Verringerung von Überschwemmungsgefahren, muss von Dachflächen abfließendes und sonst auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser gesammelt, verwendet oder zur Versickerung gebracht werden.

Zur Berücksichtigung oben genannten Landesregelung wird die Regenwassernutzung wie folgt festgelegt:

1. Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen (einschließlich Dachein schnächte) muss über ein getrenntes Leitungsnetz in, auf den Grundstücken zu errichtenden Zisternen geleitet werden.

2. Die wasserundurchlässigen Zisternen müssen über einen Überlauf an die örtlichen Kanalisation angeschlossen werden, alternativ kann das überschüssige Wasser aus den Zisternen auf dem Grundstück versickert werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Untergrundbeschaffenheit (der Nachweis ist zu erbringen).

   Es ist außerdem zu beachten, dass der Flurabstand zu höchsten natürlichen Grundwasserstand mindestens 1,50m betragen muss und das Niederschlags– wasser nicht schädlich verunreinigt ist. Die entsprechenden Bedingungen des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des Hessischen Wassergesetzes sind zu beachten. Die Art der Versickerung ist im Bauantrag nachzuweisen.

3. Das Rückhaltefassungsvermögen der Zisternen muss mindestens 30l/qm horizontal projiziert Dachfläche, jedoch mindestens 3,0m betragen. Die Entnahme von Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung etc.) ist zulässig und erwünscht.

D. Zuordnung von Eingriff und Ausgleich

Gem. § 1 a BauGB und § 9 (1a) BauGB wird in Verbindung mit den getroffenen Festsetzungen nach § 9 (1) 20 BauGB und § 9 (1) 25 BauGB nachfolgende Zuordnung getroffen:

Für mögliche Eingriffe durch Bebauung und Versiegelung wird folgende Kompensationsmaßnahme zugeordnet:

Östliche Aartalhänge bei Burg Hohenstein, Gemeinde Hohenstein, Gemarkung Holzhausen „Windhausen", Gemeindewaldabteilung 308 tlw., Flur 12, Flurstück 14/1 tlw., Teilfläche 5 tlw.,

Teilfläche 5 gesamt: 32.382 m² x 4 BWP/m² = 129.525 BWP Aufwertung

Zugeordneter Teilflächenabschnitt 4 der Teilfläche 5:
1.020 m² x 4 BWP/m² = 4.080 BWP

E. Sonstige Vorschriften, Hinweise, Empfehlungen, nachrichtliche Übernahme

1. Denkmalschutz [§ 20(3) HDSchG]
   Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden; Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

2. Verlegung von Leitungen
   Bei Planung und Durchführung von unterirdischen Ver– und Entsor–gungsleitungen sind zu geplanten Baumstandorten die Mindestabstände und Vorschriften gem§8 DVGW–Regelwerk zu beachten.

3. Abfallwirtschaft
   Um das Abfallaufkommen zu reduzieren, wird für das gesamte Baugebiet empfohlen, eine Eigenkompostierung organischer Abfälle durchzuführen. Unbelasteter Bodenaushub ist soweit möglich wieder auf dem Grundstück einzubauen.

4. Entwässerung
   Es wird darauf hingewiesen, dass tiefer liegende Kellergeschosse möglicherweise nicht im Freispiegel entwässert werden können. Gegebenenfalls sind Hebeanlagen auf eigene Kosten zu installieren und zu betreiben.

5. Anfallender Erdaushub
   Der anfallende Erdaushub soll nach Möglichkeit auf dem Baugrundstück verbleiben, so dass der Oberboden nach § 202 BauGB zu Beginn der Erdarbeiten zu sichern und in natürlichem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Verge udung zu schützen ist.

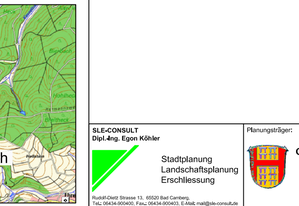
6. Stellplatzsatzung
   Abweichend von Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Hünstetten vom 16.11.1995 wird im Gеltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt, dass je Wohnung eine Mindestzahl von 2 Stellplätze erforderlich ist. Diese sind auf der zugehörigen Baugrundstücksfläche zu errichten.

7. Fernwärmeversorgung
   Es ist beabsichtigt, die zukünftigen Baugrundstücke an ein Fernwärmever–sorgungsnetz anzuschließen.

   Weitergehende vertragliche Vereinbarungen werden zwischen dem künftigen Wärmeversorgungsträger und den Abnehmern/Grundstückseigentümern getroffen.

8. Bodenschutz
   Vor einer Neubebauung ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/WI 41.1 Grundwasser, Bodenschutz zu beteiligen

Übersichtsplan ohne Maßstab



Verfahrensschritte:	Datum
1. a) Aufstellungsbeschluss	12.09.2013
b) Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	16.01.2014
2. a) Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit [§ 13 BauGB]	16.01.2014
b) Beteiligung der Öffentlichkeit [§ 13 BauGB]	27.01.2014 bis 28.02.2014
3. a) Beteiligung der berührten Behörden [§ 13 BauGB]	27.01.2014 bis 28.02.2014
b) Beschluss über die eingegangenen Anregungen	01.04.2014
4. a) Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung [§ 3 (2) BauGB]	05.04.2014
b) Übermittlung des Auslegungsbeschlusses an die Träger öffentlicher Belange [§ 3 (2) BauGB]	09.04.2014
c) Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]	14.04.2014 bis 15.05.2014
d) Beteiligung der berührten Behörden [§ 4 (2) BauGB]	14.04.2014 bis 15.05.2014
e) Abwägungsbeschluss zu den vorgebrachten Anregungen [§ 3 (2) BauGB, § 4 (2) BauGB]	12.06.2014
5. Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung von vorgebrachten Anregungen gem. [§ 3 (2) BauGB, § 4 (2) BauGB]	30.06.2014
6. Satzungsbeschluss gem. [§ 10 (1) BauGB]	12.06.2014

Der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens wird bestätigt,
Der Inhalt des vorliegenden Bebauungsplanes stimmt mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung überein.
Als Satzung ausgefertigt.
Der Vorstand der Gemeinde Hünstetten

Hünstetten, den

Jan Kraus
–Bürgermeister–

7. Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und Inkrafttreten[§ 10 (3) BauGB],
Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung wurde am

ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.
Der Vorstand der Gemeinde Hünstetten

Hünstetten, den

Jan Kraus
–Bürgermeister–

SLE-CONSULT
Dipl.-Ing. Egon Köhler

Stadtplanung
Landschaftsplanung
Erschliessung

Rudolf-Diesel Strasse 13, 65520 Bad Camberg
Tel.: 06434/909005, Fax.: 06434/909403, E-Mail: mail@sle-consultde

Planungsträger:

Gemeinde Hünstetten
Im Lagerboden 5
65510 Hünstetten

Projektbezeichnung:

2. Bebauungsplanänderung
"Im Steinenstück" für den Bereich **"Flur 1, Flurstück 232"**
Ortsteil Oberlibbach

Planbezeichnung: Bebauungsplan	Planungsstand: Rechtsplan
Planungsträger:	Planung:
Maßstab: 1:1000	Plan–Nr.: 1
Erstellungsdatum: 16.06.2014	
Bearbeitung: H.M.	Zeichner: M.W.

M:\Bauleitplanung\Hünstetten\Oberlibbach\2. Änderung Im Steinenstück\Rechtsplan\B-Planung